Raumansuchen Veranstaltungsräume Haus 7 Goldensteinstraße

Raum 1 - Seminar (Tische/Stühle) ☐
Raum 2 - Spiegel (leer) ☐
Raum 3 - Klavier ☐
Raum 4 - Keller ☐
Küche (Mitbenützung) ☐

Benutzer:	
Straße	
Ort	
Telefon-Nr.	
Verantwortliche Person:	
E-Mail-Adresse:	
Benützungsgrund:	
Datum:	
Uhrzeit:	

Ich (wir) ersuche(n) höflich um Benützung der Räumlichkeiten und nehme(n) die Bedingungen in der geltenden Fassung zur Kenntnis.

Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner oben angeführten Daten durch die Gemeinde Elsbethen zum Zwecke der Benützung eines Veranstaltungsraumes einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichen Umfang und auch nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben außer an betroffene Stellen zum angeführten Zweck. Weitere Infos unter http://www.gde-elsbethen.at/daten-schutz.html. Ich bin damit einverstanden, dass mich die Gemeinde Elsbethen zu diesem Zweck unter den angegebenen Daten kontaktiert.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Bedingungen für die Vergabe der Räumlichkeiten im Haus 7 Goldensteinstraße:

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.10.2019)

Die Benützung der Räumlichkeiten ist für folgende Veranstalter bzw. Veranstaltungen vorgesehen:

- schulische Veranstaltungen (Schulen, Volkshochschule, Musikum, usw.)
- kulturelle Veranstaltungen (Lesungen, Vernissagen, Buchpräsentationen, Theater, Ferienveranstaltungen für Kinder usw.)
- politische Parteien in der Gemeinde, welche in der Gemeindevertretung vertreten sind; bei freien Kapazitäten auch andere in der Gemeinde tätige, behördlich anerkannte Parteien
- kirchliche Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften
- ortsansässige Brauchtumsvereinigungen, ortsansässige sonstige Vereine und Institutionen mit einem Bildungsauftrag und fallweise auswärtige gemeinnützige Organisationen
- Bei freien Kapazitäten kann durch den Bürgermeister eine Einzelbewilligung für Veranstaltungen im obigen Rahmen an Elsbethener Bürger erteilt werden.

Sonstige Bedingungen:

- Für Veranstaltungen mit familiärem Charakter wird die Benützung der Räumlichkeiten NICHT erteilt.

- Die Räumlichkeiten dürfen für sportliche Veranstaltungen, welche eine größere Belastung des Bodens erwarten lassen und somit zu einem vermehrten Instandhaltungsaufwand führen, NICHT benützt werden.
  Davon nicht betroffen sind Bewegungseinheiten wie Pilates, Yoga und dgl. Bei Tanzeinheiten ist auf entsprechendes Schuhwerk zu achten.

- Seitens des Veranstalters ist auf dem Antragsformular eine für diese Veranstaltung verantwortliche Person namhaft zu machen.

- Sollte an einem der bewilligten Tage die Abhaltung einer Gemeindeveranstaltung notwendig werden, hat diese Vorrang.

- Der Veranstalter kann beim Gemeindeamt nach Vereinbarung einen Schlüssel für die Räumlichkeiten beheben und ist dieser am Tage nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr wieder beim Gemeindeamt abzugeben. Für wiederkehrende wöchentliche Veranstaltungen kann auch generell ein Schlüssel, nach Hinterlegung einer Kaution, ausgegeben werden.

- Der Veranstalter haftet für etwaige Beschädigungen in und an den Räumlichkeiten. Bei Schlüsselrückgabe wird eine Abnahme durch die Gemeinde / Reinigung vorgenommen.

- Sollten die in einem Veranstaltungsraum bereit gestellten Tische oder Sessel bei einer Veranstaltung benötigt werden, so sind diese vom Veranstalter aufzustellen und nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß wegzuräumen.

- Jeder Veranstalter wird seitens der Gemeinde mit der technischen Anlage im Multimediaraum vertraut gemacht und ist der Termin dieser Einführung telefonisch zu vereinbaren. Der Veranstalter haftet für etwaige Beschädigungen.

- Im Haus, auf Balkon und Terrasse herrscht absolutes Rauchverbot. Halten sich die Veranstalter nicht daran, werden keine weiteren Räumlichkeiten mehr zur Verfügung gestellt.

- Das Ausschenken von Getränken und Essen ist grundsätzlich verboten, jedoch kann über Antrag seitens des Bürgermeisters eine Ausnahme von dieser Bestimmung erteilt und die Mitbenützung der Küche genehmigt werden.

Elsbethen, am 03.10.2019